

nicht licentfrey konsumiren, größtentheils wieder absorbirt wird, andern Theils aber hiebey der wesentliche Vorthail in Betracht kommt, daß sämtliche Gute: und Zehnt: Herrschaften durch Unterwerfung unter jene, sowohl in Rücksicht des Ansages, als des Modi, noch mancher Ermäßigung fähige Real: Steuer, der beschwerlichen Abgabe des Scheffel und Zehnt: Schages, die Ritterschaft aber noch insbesondere der sogenannten Ritter: Steuer, gänzlich überhoben, und daneben bey jedem beträchtlichen Licent: Kasse: Ausfall, welcher die Erhöhung alter, oder die Belegung neuer Licent: Artikel zur Folge hat, außer alle Mitleidenheit versetzt bleiben würden; des nicht minder wichtigen Vorthails nicht einst zu gedenken, daß bey dieser auf den pflichtigen Stand insbesondere wohlthätig wirkenden Steuer: Veränderung zu hoffen seyn dürfte, daß der zinspflichtige Landmann nicht so oft remissions: fähig, vielmehr durch bessere Bestellung seines Ackers bessere Früchte zu liefern in den Stand gesetzt, eben dadurch aber der Gutsherr, vornemlich im Hannoverschen und Hämelschen Quartiere, einer lästigen indirecten Besteuerung entgehen werde; bey welchen allen dann

f) der mit der vorangehenden Landes: Vermessung und Bonitirung verbundene Kosten: Aufwand dadurch, daß man die bereits vorhandenen Landes: Vermessungs: Karten, Taxt: Beschreibungen und die bey der Ausmittlung des mittlern Frucht: Ertrags der pflichtigen Ländereien ohnlängst aufgenommenen Special: Tabellen mit zu Hülfe nehmen könnte, gar sehr vermindert werden dürfte, wenn man auch dabey den Vorthail, den eine solche statistische Arbeit in mancher andern Hinsicht, und namentlich zur Erleichterung gemeinnütziger Reglerungs: